Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 10

BK10-25-0797_Z

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

von Amts wegen betreffend

die Siemens Mobility GmbH, Siemenspromenade 7, 91058 Erlangen, vertreten durch die Geschäftsführung,

Betroffene,

zur Aufhebung des Beschlusses BK10-25-0599_Z vom 26.09.2025,

weitere Beteiligte:

National Express Rail GmbH, Johannisstraße 60-64, 50668 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung,

Hinzugezogene:

1. NEB Betriebsgesellschaft mbH, Georgenstraße 22, 10117 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführung,
2. Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR, Augustastraße 1, 45879 Gelsenkirchen, vertreten durch den Vorstand,

hat die Beschlusskammer 10 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Dr. Ulrich Geers,
den Beisitzer Dr. Hendrik Leupold und
den Beisitzer Dr. Johannes Arnade

am 09.01.2026

b e s c h l o s s e n :

Der Beschluss vom 26.09.2025 (Gz. BK10-25-0599_Z) wird zurückgenommen.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 3
I. Sachverhalt 4
II. Gründe 6
II.1 Formelle Rechtmäßigkeit 6
II.2 Materielle Rechtmäßigkeit 6
II.2.1 Anwendbarkeit des § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG 6
II.2.2 Tatbestandsvoraussetzungen des § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG 6
II.2.2.1 Rechtswidriger Verwaltungsakt 7
II.2.2.2 Keine einschlägigen Vertrauensschutzregelungen 7
II.2.3 Ermessen 7
Gebührenhinweis 9
Rechtsbehelfsbelehrung 9

I. Sachverhalt

Die Betroffene stellt Schienenfahrzeuge her und bietet zudem Wartungsleistungen an Schienenfahrzeugen an. Dazu betreibt sie das Rail Service Center (RSC) in Dortmund-Eving. Das RSC Dortmund-Eving dient unter anderem der Instandhaltung einer Flotte von 85 Fahrzeugen der Baureihe 462 (Herstellerbezeichnung Desiro High Capacity), die für den sogenannten Rhein-Ruhr-Express (RRX) beschafft wurden und eingesetzt werden.

Das RSC Dortmund-Eving ist in südlicher Richtung über die Betriebsstelle Dortmund-Eving Süd an das Schienennetz der DB InfraGO AG angebunden. Darüber können die Schienenfahrzeuge von und zum Dortmunder Hauptbahnhof verkehren. Die Wartungseinrichtung verfügt über mehrere Hallengleise, in denen Wartungsarbeiten vorgenommen werden können, und daneben über weitere Gleisanlagen. Die weiteren Einzelheiten können dem Gleisplan entnommen werden.

Die Beteiligte ist ein Eisenbahnverkehrsunternehmen, welches Verkehrsleistungen im Schienenpersonennahverkehr erbringt. Gegenwärtig erbringt das Unternehmen sämtliche Verkehrsleistungen, für die die RRX-Fahrzeuge planmäßig eingesetzt werden.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Aufhebung des im Verfahren mit dem Geschäftszeichen BK10-25-0599_Z erlassenen Beschlusses vom 26.09.2025. Gegenstand dieses Verfahrens war die Vergabe von Abstellkapazitäten im RSC Dortmund-Eving für das Fahrplanjahr 2026. Der Anfrage der Beteiligten zur Anmietung von ganztägigen Abstellkapazitäten zur Abstellung von zwölf Fahrzeugen für das Fahrplanjahr 2026 entsprach die Betroffene nicht; vielmehr unterrichtete sie die Beschlusskammer über die beabsichtige Ablehnung des Nutzungsantrages.

Der Tenor des Beschlusses vom 26.09.2025 lautete wie folgt:

> *„Die von der Betroffenen mit Unterrichtung vom 12.09.2025 mitgeteilte beabsichtigte Ablehnung des von der Beteiligten beantragten Nutzungsvertrags zur Anmietung von Abstellkapazitäten im Rail Service Center Dortmund-Eving für das Fahrplanjahr 2026 wird insoweit abgelehnt, als sie das Abstellen von acht Fahrzeugen umfasst.“*

Ihre Entscheidung begründete die Beschlusskammer im Kern damit, dass die Betroffene ihre Entscheidung über konkurrierende Zugangsansprüche nicht entsprechend ihrer eigenen Nutzungsbedingungen getroffen habe. Die Anmeldung der Beteiligten erfülle das Vorrangkriterium „notwendige Folge einer Zugtrasse“. Demgegenüber sei für die von der Betroffenen angestrebte Nutzung der Wartungseinrichtung nicht ersichtlich, dass die Nutzungen notwendige Folge einer Zugtrasse seien.

Hiergegen erhob die Betroffene mit Schriftsatz vom 16.10.2025 Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Köln. Parallel strengte sie mit Schriftsatz vom 03.11.2025 das gerichtliche Eilverfahren an und beantragte, die aufschiebende Wirkung des Beschlusses anzuordnen.

Mit Beschluss vom 28.11.2025 ordnete das Verwaltungsgericht Köln die aufschiebende Wirkung an, weil es den angegriffenen Beschluss vom 26.09.2025 für rechtswidrig hielt.

Die Ablehnungsentscheidung der Betroffenen verstoße nicht gegen die gesetzlichen Voraussetzungen. Es liege keine Konkurrenzsituation hinsichtlich der Nutzungsanträge vor, da die Beteiligte etwas beantragt habe, was die Betroffene gar nicht anbiete. Offenbleiben könne dabei die Frage, ob die streitgegenständlichen Gleise als Abstellgleise oder als Teil einer Wartungseinrichtung zu bewerten seien.

Nach Ansicht des Verwaltungsgerichts sei maßgeblich, wie die Betroffene als Betreiberin ihrer Serviceeinrichtung das „Wie“ der Nutzung bestimme. Danach beschreibe die Betroffene im Abschnitt 2 der NBS-BT für das RSC Dortmund-Eving i. V. m. der Anlagenbeschreibung (Modul 408-RSC-EDEV.7000) die streitgegenständlichen Gleise (Nr. 401-402, 404, 501-506 in der Abbildung 1 auf S. 4 des Beschlusses vom 26.09.2025) zwar als Abstellgleise. Allerdings definiere die Betroffene den Begriff Abstellgleise in den veröffentlichten verbindlichen Regeln für den Eisenbahnbetrieb (Modul 408-RSC-EDEV.4801A01, S. 2) als Gleise, die der kurzfristigen Abstellung von Fahrzeugen dienen.

Die Beteiligte habe jedoch eine Nutzung beantragt, die über eine kurzfristige Abstellung hinausgehe. Der auf eine ganztägige Anmietung im gesamten Fahrplanjahr 2026 ausgerichtete Antrag erfülle nicht die Anforderung an eine kurzfristige Abstellung. Der Antrag ziele vielmehr auf eine exklusive Nutzungsmöglichkeit der Gleise ohne Dispositionsbefugnis der Betroffenen im Rahmen ihrer Wartungsorganisation ab. Damit einher gehe, dass die Betriebsplanung die Abstellung im RSC Dortmund-Eving angesichts entsprechender Betriebsstart- und Endpunkte einiger RRX-Linien zu ihrem festen Bestandteil mache. Dem Betriebskonzept fehle die nötige Kurzfristigkeit, die das Verwaltungsgericht etwa als „ohne vorherige Ankündigung“ oder „nur kurze Zeit“ andauernd versteht. Jedenfalls sei eine gesicherte jederzeitige Zugriffsmöglichkeit auf Gleise zur Abstellung für eine gesamte Netzfahrplanperiode, die das Gericht im Antrag der Beteiligten sieht, im Wortsinne nicht „kurzfristig“. Die Ablehnung stehe daher nicht im Widerspruch zu Art. 10 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2177, da es angesichts des Leistungsportfolios der Betroffenen keine antragsentsprechende Kapazität gebe. Eine Zugangskonkurrenzsituation liege nicht vor, da die beantragte Leistung von der Betroffenen nicht angeboten werde.

Am 18.12.2025 hat die Beschlusskammer das vorliegende Verfahren eröffnet, hierüber auf der Internetseite der Bundesnetzagentur informiert, auf die Möglichkeit der Hinzuziehung zum Verfahren hingewiesen und die Betroffenen sowie die Beteiligte gesondert über die Eröffnung des Verfahrens informiert.

Die Betroffene hat erklärt, dass sie mit der Rücknahme einverstanden sei.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Ausführungen unter Ziffer II., den Inhalt des Beschlusses vom 26.09.2025 sowie auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

II. Gründe

Der Beschluss vom 26.09.2025 (BK10-25-0599_Z) wird aufgehoben. Rechtsgrundlage der Entscheidung ist § 48 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Die Entscheidung ergeht formell (hierzu unter II.1) und materiell (hierzu unter II.2) rechtmäßig.

II.1 Formelle Rechtmäßigkeit

Der Beschluss ergeht formell rechtmäßig.

Die Beschlusskammer ist für die Durchführung des hiesigen Verfahrens zuständig. Vorliegend geht es um die Aufhebung eines gegenüber der Betroffenen erlassenen Verwaltungsaktes. Für eine solche ist mangels fachgesetzlicher Regelungen die Behörde zuständig, die im Zeitpunkt der Aufhebungsentscheidung für den Erlass des aufzuhebenden Verwaltungsakts sachlich zuständig wäre,

> *Schoch*, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 7. EL Mai 2025, § 48 VwVfG Rn. 329; *Schoch*, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 7. EL Mai 2025, § 49 VwVfG Rn. 206.

Die entsprechende Zuständigkeit läge gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) i. V. m. § 77 Abs. 1 Satz 1 ERegG i. V. m. § 73 Abs. 1 Nr. 5 ERegG bei einer Beschlusskammer der Bundesnetzagentur. Nach dem Organisationsplan der Bundesnetzagentur wäre für derartige Entscheidungen die Beschlusskammer 10, Eisenbahnen, zuständig.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden. Insbesondere ist die Entscheidung gemäß § 77 Abs. 5 ERegG mit der für Eisenbahnregulierung zuständigen Abteilung der Bundesnetzagentur abgestimmt worden.

II.2 Materielle Rechtmäßigkeit

Der Beschluss ergeht auch materiell rechtmäßig. Die Aufhebung erfolgt auf der Grundlage des § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG als Rücknahme eines rechtswidrigen, belastenden Verwaltungsakts. Die Vorschrift ist anwendbar (hierzu unter II.2.1), die Tatbestandsvoraussetzungen sind erfüllt (hierzu unter II.2.2), und die Aufhebung erfolgt unter rechtmäßiger Ausübung des behördliche Ermessens (hierzu unter II.2.3).

II.2.1 Anwendbarkeit des § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG

Die Rücknahme des Beschlusses richtet sich allein nach § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG. Danach kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

Vorliegend geht es um den Beschluss vom 26.09.2025. Dieser ist durch fristgemäße Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln nicht bestandskräftig geworden. Die fehlende Bestandkraft steht der Aufhebbarkeit des Beschlusses jedoch nicht entgegen. Nach § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG kann erst recht ein noch nicht bestandkräftiger Verwaltungsakt aufgehoben werden.

II.2.2 Tatbestandsvoraussetzungen des § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG sind erfüllt. Der zugrundeliegende Beschluss ist rechtswidrig (hierzu II.2.2.1). Daneben sind keine weiteren Vertrauensschutzregelungen zu beachten (hierzu II.2.2.2).

II.2.2.1 Rechtswidriger Verwaltungsakt

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG liegen vor. Ein rechtswidriger Veraltungsakt kann nach dieser Vorschrift ganz oder teilweise zurückgenommen werden, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist. Zentrale Voraussetzung der Rechtsgrundlage ist die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes, die spätestens im Zeitpunkt der Rücknahmeentscheidung der Behörde vorliegen muss. Nach dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Köln vom 28.11.2025 ist der Beschluss vom 26.09.2025 rechtswidrig. Die Beschlusskammer schließt sich den rechtlichen Erwägungen des Verwaltungsgerichts an und verweist zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf selbige.

II.2.2.2 Keine einschlägigen Vertrauensschutzregelungen

Im Übrigen sind keine weiteren Vertrauensschutzvorschriften des § 48 VwVfG heranzuziehen.

Nach § 48 Abs. 1 Satz 2 VwVfG darf ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 zurückgenommen werden. Für die Frage nach der Begünstigung ist auch bei Verwaltungsakten in einem mehrpoligen Verhältnis allein auf die Sicht des Adressaten abzustellen. Unbeachtlich ist die Perspektive eines Dritten, der nur von günstigen Wirkungen eines belastenden Verwaltungsaktes mit Drittwirkung betroffen ist,

> vgl. BVerwG, Urteil vom 09.05.2012, Az. 6 C 3/11, Rn. 46 (juris); *Sachs*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, 10. Auflage 2022, VwVfG § 48 Rn. 122.

Für die Betroffene hat der Beschluss vom 26.09.2025 belastende Wirkung. Der Beschluss verengt nach § 73 Abs. 1 Nr. 1 ERegG ihre Rechtsposition. Er spricht der Betroffenen das Recht ab, die gemäß § 72 Satz 1 Nr. 3 ERegG unterrichtete Ablehnung des Nutzungsantrages für ihre Serviceeinrichtung vorzunehmen. Nicht maßgeblich ist hingegen die begünstigende Wirkung des Beschlusses auf Seiten der weiteren Beteiligten, die auf diese Weise den beantragten Zugang zu den Abstellgleisen zugesprochen bekam.

II.2.3 Ermessen

Die Beschlusskammer übt das ihr im Rahmen des § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG zustehende Ermessen (vgl. den Gesetzeswortlaut: „kann…zurückgenommen werden“) rechtsfehlerfrei dahingehend aus, dass sie den gegenständlichen Beschluss vom 26.09.2025 zurücknimmt.

Gemäß § 40 VwVfG hat die Behörde ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der gesetzlichen Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Danach ist die Behörde gehalten, dass die zu treffende Entscheidung ihre Rechtfertigung in den Zwecken des Gesetzes und der vom Gesetzgeber gewollten Ordnung der Materie finden muss. Bei der Betätigung ihres Ermessens ist die Behörde verpflichtet, alle einschlägigen Tatsachen und sonstigen Gesichtspunkte mit dem ihnen bei objektiver Betrachtung zukommenden Gewicht in Ansatz zu bringen und abzuwägen.

Die Aufhebung des gegenständlichen Beschluss zielt darauf ab, die Rechtslage vor Erlass des Beschlusses wieder herzustellen und objektive Gerechtigkeit zu schaffen. Die Aufhebung ist geeignet, diesen Zweck zu erfüllen. Der Beschluss hat sich in einer gerichtlichen Überprüfung als rechtswidrig erwiesen. Ernsthafte Gründe, an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung zu zweifeln, sind nicht ersichtlich.

Die Rücknahme ist auch erforderlich. Es findet sich kein weniger einschneidendes, aber gleich geeignetes Mittel. In Betracht käme, die verwaltungsgerichtliche Entscheidung im Hauptsacheverfahren abzuwarten. Dabei würde das Verwaltungsgericht die Rechtmäßigkeit des Beschlusses, anders als im Eilverfahren nicht nur einer summarischen, sondern einer vollumfänglichen Prüfung unterziehen,

> vgl. *Schoch*, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 48. EL Juli 2025, § 80 VwGO Rn. 399.

Infolgedessen wäre mit Ausspruch des Tenors gerichtsseitig Rechtsklarheit hinsichtlich der Rechtswidrigkeit des Beschlusses geschaffen. Gleichzeitig müsste das Verwaltungsgericht seinerseits mit dem Anfechtungsurteil den Beschluss aufheben. Im Vergleich zur behördenseitigen Aufhebung gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG wäre dieses Vorgehen angesichts des zeitlichen und finanziellen Mehraufwandes sowohl für die Betroffene als auch für die Behörde nachteilig.

Gegenstand der Angemessenheit ist die Frage, ob Zweck und Mittel in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Zum einen besteht das rechtsstaatliche Bedürfnis an einer objektiv richtigen Rechtslage. Diese Intention indiziert nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Art. 20 Abs. 3 GG ein hohes öffentliches Interesse an der Aufhebung der ursprünglichen Ablehnung der beabsichtigten Nutzungsablehnung. Zum anderen besteht noch das subjektive Bedürfnis der Betroffenen, nicht durch rechtswidrige Entscheidungen belastet zu werden.

Demgegenüber ist das Vertrauen in den Bestand des Verwaltungsaktes nicht schützenswert. Etwaiges Vertrauen der weiteren Beteiligten als Drittbegünstigte ist ausweislich der obigen Ausführungen nicht maßgebend. Jedenfalls kann das Vertrauen in den Bestand des Beschlusses angesichts der fehlenden Bestandskraft nicht schwer gewichtet werden. Eine Aufhebung zum jetzigen Zeitpunkt kann überdies verhindern, dass die Verfahrensbeteiligten weitere Vermögensdispositionen in Erwartung der endgültigen Verwaltungsgerichtsentscheidung treffen, die im Falle einer späteren Aufhebung nur schwer wieder rückabgewickelt werden können. Damit trägt die Aufhebung in angemessener Weise zur Rechtssicherheit bei. Nennenswerte Belange, die – im Sinne eines (öffentlichen) Interesses am Festhalten am ursprünglichen Verwaltungsakt – vorliegend zu berücksichtigen wären, sind demgegenüber nicht ersichtlich.

Gebührenhinweis

Gemäß § 69 ERegG erhebt die Regulierungsbehörde für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen. Die Gebühren werden gemäß der am 15.05.2021 in Kraft getretenen Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Bundesnetzagentur im Bereich der Eisenbahnregulierung (EReg-BGebV) festgesetzt. Sollten für diesen Beschluss Gebühren oder Auslagen anfallen, erfolgt deren Geltendmachung gemäß § 77 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ERegG in einem gesonderten Bescheid. Rückfragen im Zusammenhang mit einer möglichen Gebührenerhebung können per E-Mail an das Postfach GebuehrenEisenbahn@BNetzA.de gerichtet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden.

Vorsitzender	Beisitzer	Beisitzer
Dr. Geers	Dr. Leupold	Dr. Arnade